POLIZEI
Hamburg

Polizei, Postfach 600 280, D - 22202 Hamburg

WSPK 1, 2, 3
WSR 4

A 412

Polizei
Wasserschutzpolizei
WSPF 22
Kehrwiederspitze 1

20457 Hamburg
Telefon 040-4286- 65471 (Durchwahl)
Telefax: 040 – 374 3704
email: wspf22@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner:
Wolfgang Paul
Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
WSPF 22/22.66-33

Hamburg, 18.11.2004

Betr.: IMDG-Code, Stauung von Ammoniumnitrat UN 1942

Aus gegebenem Anlass (Anfrage einer Reederei am WSPK 1):
im Abschnitt 7.1.11.5.1 heißt es, dass **Ammoniumnitrat** UN 1942 und **Ammoniumnitrat Düngemittel** UN 2067, in einem sauberen Laderaum gestaut werden müssen, der **im Notfall geöffnet** werden kann. Für **Düngemittel** in Säcken und in geschlossenen Beförderungseinheiten ist es ausreichend, wennz.B. Einstiegsluken und mechanische Entlüftungvorhanden sind (dies gilt im übrigen auch für UN 2071 gem. 7.1.16.1.1).

Ammoniumnitrat kann sowohl in Beförderungseinheiten als auch konventionell in Versandstücken oder als Bulkladung befördert werden (Spalte 8 GG-Liste Kap. 3.2), es gilt die Staukategorie „A" (Stauung an Deck oder unter Deck).
Eine Beförderung in Beförderungseinheiten unter Deck wäre bei Beachtung von 7.1.11.5.1 trotz Staukategorie „A" aber nicht möglich, weil der Laderaum eines Containerschiffes während der Reise nicht geöffnet werden kann.
Nach eingehender Diskussion mit dem Hafenamt Bremen (Herr Kraft) sind wir zu dem Schluss gekommen, dass Beförderungseinheiten, die mit **UN 1942** beladen sind, aufgrund der Formulierung in 7.1.11.5.1 tatsächlich nur an Deck gestaut werden dürfen/können. Auch mit dem 32. Amdt. wird sich diesbezüglich keine Änderung ergeben.
In Anbetracht dessen, dass diese Stauvorschrift weder in HB noch hier bislang beachtet worden ist und keine negativen Vorfälle bekannt geworden sind, haben wir uns auf folgende Vorgehensweise geeinigt:
Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass Beförderungseinheiten mit **UN 1942** unter Deck gestaut worden sind, ist von Umstaumaßnahmen abzusehen. Schiffsführung, Planner und/oder Reederei/Makler sind zunächst nur auf die Stauvorschriften des Abschnitt 7.1.11.5.1 hinzuweisen.
Das BMVBW wird weiterhin ersucht, eine eindeutige Klärung des Sachverhaltes zu erwirken, insbesondere auch, warum Ammoniumnitrat Düngemittel nicht in IBC`s (aber z.B. in Säcken) unter Deck befördert werden dürfen.

Auch aus dem BC-Code ergeben sich im übrigen für die genannten UN-Nummern unterschiedliche Anforderungen, die es plausibel erscheinen lassen, beide Stoffe unterschiedlich zu beurteilen.

Paul

E:\WSPF22\Stellungn_Anfragen\Anweisungen_an_Hasibe`s\Ammoniumnitrat_Stauung an Deck.doc